

24 / 2024 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassen Ärzte sind: Präs. Dr. Opriessnig, Präs. Dr. Schlägel, Präs. Dr. Kastner, Präs. MR Dr. Walla, Präs. OMR Dr. Steinhart
4. den Obmann und geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Martin Ivanschitz als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 17.04.2024
MM

Betreff: Beitragspflicht im betrieblichen Bereich gem. § 4 ORF-Beitrags-Gesetz 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte informiert Sie über die aktuelle Situation zur Beitragspflicht im betrieblichen Bereich gem. § 4 ORF-Beitrags-Gesetz 2024.

Der ORF-Beitrag hat seit Jänner 2024 die bisherige GIS-Gebühr ersetzt. Die Ärzteschaft im niedergelassenen Bereich ist insofern unmittelbar von der Beitragspflicht betroffen, als dass der ORF-Beitrag für Unternehmen anfällt, die im Vorjahr communalsteuerpflichtig waren.

Im Einzelfall sind Ausnahmen für die ORF-Beitragspflicht im betrieblichen Bereich möglich; beispielsweise kann es zu einer Befreiung des ORF-Beitrags für den privaten Bereich kommen, wenn die Adresse von Ordinationsstätte und Hauptwohnsitz der Ärztin/des Arztes zusammenfallen. Hier ist eine Meldung mittels Formular „Ausnahmen von der ORF-Beitragspflicht an betrieblichen Adressen“ an die ORF Beitrags Service GmbH abzugeben, welches unter folgendem Link abgerufen werden kann:
[Ausnahmen im betrieblichen Bereich.pdf \(gis.at\)](#)

Nähere Details und weitere Informationen zum ORF- Beitragsgesetz sind auf der Homepage der ORF-Beitragsabgabe ersichtlich: <https://orf.beitrag.at/firmen>

Der Einwand – die Ärzteschaft aus der Beitragspflicht zu entbinden – der in der Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer festgehalten wurde, hat beim Gesetzgeber keine Berücksichtigung gefunden.



VP OMR Dr. Edgar Wutscher
Obmann

OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident